



**Antrag**  
des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Pratteln, 27.03.2025/ nt

## **3479 Revision Statuten Zweckverband Versorgungsregion Rheintal**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Einführung**

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) verlangt, dass die Gemeinden sich in Altersversorgungsregionen organisieren und gemeinsam die ambulante Betreuung und Pflege älterer Menschen sowie die stationäre Langzeitpflege sicherstellen. Die Gemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und Pratteln bilden die APG-Versorgungsregion Rheintal in Form eines Zweckverbands, der seit 01.07.2021 in Kraft ist. Der Gründung und den Statuten des Zweckverbands der APG-Versorgungsregion Rheintal hat der Einwohnerrat von Pratteln am 14. Dezember 2020 zugestimmt.

Der Vorstand des Zweckverbands, der sich aus den zuständigen Gemeinderäte und Gemeinderäinnen aus den fünf Mitgliedsgemeinden zusammensetzt, hat – wie gesetzlich vorgeschrieben – mit den Alters- und Pflegeheimen in Birsfelden, Muttenz und Pratteln eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Mit den drei Spitex-Organisationen wurde eine sogenannte Dachleistungsvereinbarung abgeschlossen, welche festhält, dass die Gemeinden weiterhin eine eigene Leistungsvereinbarung mit ihrer Spitex abschliessen.

#### **1.2 Ziel der Vorlage**

Das Basellandschaftliche Einführungsgesetz (EG) zum eidgenössischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) musste nach einem Bundesgerichtsurteil revidiert werden. Bis 2023 hat der Regierungsrat sogenannte Pflegenormkosten für die Alters- und Pflegeheime (APH) festgelegt. Die Pflegekosten werden von den Krankenkassen und einem Beitrag der Bewohnerin oder des Bewohners getragen. Die Gemeinden übernehmen die Restfinanzierung. Der Beitrag der Bewohnenden wird durch den Bundesrat festgelegt. Er beträgt aktuell CHF 23.00 pro Person und Tag. Damit ist die persönliche Belastung für Menschen, die in einem APH leben, schweizweit einheitlich geregelt.

Das Bundesgericht hat im Urteil 9C-446/2017 betreffend einer Klage aus dem Kanton St. Gallen festgehalten, dass die Pflegekostenbeiträge den effektiven Pflegeaufwand abdecken müssen. Normkosten sind nicht erlaubt. Das bedeutet für den Kanton Basel-Landschaft, dass in jedem Heim die effektiven Pflegekosten erfasst werden müssen. Das hat Auswirkungen auf die Gemeinden in ihrer Funktion als Restkostenfinanziererinnen. Die Krankenkassenbeiträge und die Bewohnenden-Beiträge bleiben gleich.

Der Regierungsrat BL hat in der Folge in allen Alters- und Pflegeheimen, die eine kantonale Betriebsbewilligung haben, eine Zeiterfassungsstudie für die Pflegeleistungen durchführen lassen. Diese Kosten hat der Kanton Basel-Landschaft übernommen. Voraussetzung für eine kantonale Betriebsbewilligung ist unter anderem das Bestehen einer Leistungsvereinbarung mit der Versorgungsregion. Die Ergebnisse dieser Zeiterfassungsstudie zeigten, dass in den meisten Heimen die Pflegekosten nicht voll finanziert wurden, resp. mit höheren Betreuungs- und Hotelierietarifen quersubventioniert wurden. In der Folge hat der Kanton das Einführungsgesetz zum

KVG revidiert und die Versorgungsregionen und die Gemeinden verpflichtet, die Restkosten der Pflege gemäss effektivem Zeitaufwand zu finanzieren. Diese Restkosten sind in Form einer beschwerdefähigen Verfügung festzuhalten und müssen alle zwei Jahre überprüft werden.

Bei der damaligen Gründung des Zweckverbands wurde jedoch nicht davon ausgegangen, dass je Verfügungen zu erlassen sind. Mit der Änderung des EG KVG besteht nun eine andere Ausgangslage. Die Versorgungsregion muss die Pflegekosten in Form einer Verfügung erlassen. Wenn sie dazu nicht berechtigt ist, müssen alle Mitgliedsgemeinden die Verfügung für alle Heime in der Region erlassen. Das ist nicht nur sehr aufwändig, sondern auch nicht sinnvoll, da einzelnen Gemeinden zwar ihre eigenen Heime kennen, nicht aber jene ausserhalb. Der Zweckverband APG-Versorgungsregion Rheintal möchte deshalb die Verordnungs- und Verfüfungskompetenz in seine Statuten aufnehmen. Gleichzeitig soll die Revision der Statuten genutzt werden, um weitere Anpassungen vorzunehmen. Diese sind einerseits redaktioneller Natur. Andererseits betreffen sie inhaltliche Anpassungen, welche sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen ergeben haben.

### **1.3 Gesetzliche Grundlagen**

Der Zweckverband ist im Gemeindegegesetz (GemG) geregelt (vgl. § 34 Abs. 1 Bst. c GemG). Enthalten ist zudem die Möglichkeit, eine Verordnung und eine Verfügung zu erlassen, bezogen auf den eigentlichen Zweck des Verbands. Diese Kompetenz muss allerdings in den Statuten ausdrücklich erwähnt werden (vgl. § 34f und 34g GemG). In den Statuten der APG-Versorgungsregion ist diese Kompetenz bisher nicht erwähnt.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Allgemeine Erwägungen**

Der vorliegende Vorschlag zur Revision der Statuten des Zweckverbands Versorgungsregion Rheintal beinhaltet im Wesentlichen drei Arten von Änderungen, welche nachfolgend zusammengefasst dargestellt werden. Eine ausführliche Darstellung, insbesondere der Vergleich zwischen den aktuellen Statuten und dem Vorschlag zu den revidierten Statuten findet sich in Anhang (synoptische Darstellung) zu dieser Vorlage.

- Änderungen, welche aufgrund der Revision des Basellandschaftlichen Einführungsgesetzes (EG) zum eidgenössischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) notwendig wurden. Konkret handelt es sich die Kompetenz des Zweckverbandes zum Erlass von Verfügungen und Verordnungen. Siehe dazu auch die Erklärungen im Kapitel "Ausgangslage". Es sind dies vor allem die folgenden Paragraphen: § 3, § 11 und § 14.
- Inhaltliche Änderungen, welche sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen und damit verbundener Optimierungen und Klärungen aufdrängen. Es sind dies vor allem die folgenden Paragraphen: § 2, § 4, § 5, § 6, § 9, § 11, § 12, § 15 und § 17.
- Redaktionelle Änderungen: in diesem Fall wurden bestehende Paragraphen verständlicher formuliert, ohne dass sich der Inhalt verändert. Es sind dies vor allem die folgenden Paragraphen: § 1, § 6, § 9 und § 19.

Der vorliegende Entwurf der revidierten Statuten wurde durch die Stabsstelle Gemeinde der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons vorgeprüft. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Aussicht gestellt.

### **2.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Der vorliegende Vorschlag für die revidierten Statuten des Zweckverbandes Altersversorgungsregion Rheintal hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen.

## 2.3 Weiteres Vorgehen

Die vorliegende Vorlage ist bereits von den Gemeindeversammlungen Augst, Birsfelden, Giebenach und Muttenz genehmigt worden. Die jeweiligen Referendumsfristen sind ebenfalls unbenutzt verstrichen. Nun muss die Vorlage vom Einwohnerrat von Pratteln genehmigt werden sowie die Referendumsfrist unbenutzt verstreichen. Im Anschluss werden die revidierten Statuten beim Kanton zur Genehmigung eingereicht. Nach der Genehmigung durch den Kanton erfolgt die Inkraftsetzung der revidierten Statuten rückwirkend per 1. Januar 2025.

## 3. Beschluss

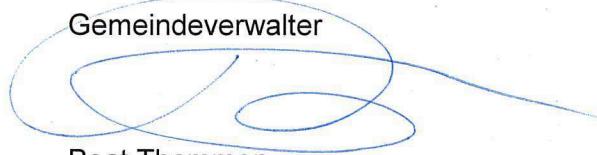
Die Revision der Statuten Zweckverband Versorgungsregion Rheintal wird genehmigt.

Gemeindepräsident



Stephan Burgunder

Gemeindeverwalter



Beat Thommen

### Beilagen

- APG Rheintal - 2024-G013 - Statuten Vorprüfungsbescheid Kanton BL
- Entwurf revidierte Statuten Zweckverband Versorgungsregion Rheintal
- Synoptische Darstellung - Statuten Zweckverband Versorgungsregion Rheintal